

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0096-I.2/2017

SB: Ges.Mag. Lauritsch / Ges. Maynhardt / Gorke BA

Zu GZ. BMF-040300/0001-III/6/2017

E-Mail: [abti2@bmeia.gv.at](mailto:abti2@bmeia.gv.at)

An: [e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)

Kopie: [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Betreff: **Begutachtung; BMF; Begutachtung eines Wirtschaftliche Eigentümer  
Registergesetzes – WiEReG; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

### **In formeller Hinsicht**

Gemäß Rz. 53 ff. des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L48 vom 22.02.1975 S.29“ anzugeben (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Das entsprechende Langzitat ist pro Dokument anzuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes im selben Dokument ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr die allfällige reine Kurzzitierweise, in Ermangelung einer solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Richtlinie 97/67/EG, Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden: „Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie)“; vgl. Rz. 57 des EU-Addendums.

Seit dem 1. Jänner 2015 gilt für die in der Reihe L des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlichten EU-Rechtsakte eine neue Nummerierung. Nach der neuen Methode tragen die EU-Rechtsakte einheitliche laufende Nummern. Die Nummerierung und Referenzierung von

Dokumenten, die vor dem 1. Jänner 2015 oder in einer anderen Reihe des Amtsblattes veröffentlicht wurden, ändern sich nicht. Die neue Nummerierung erfolgt nach dem Muster **(Vertragskürzel) YYYY/N**, wobei **Vertragskürzel** sich auf „(EU)“, „(Euratom)“, „(EU, Euratom)“ oder „(GASP)“ bezieht, **YYYY** für das Jahr der Veröffentlichung steht und stets vierstellig anzugeben ist und **N** auf die laufende Nummer eines bestimmten Jahres verweist.

Es wird angeregt, die Zitierregeln des EU-Addendums auch für die Erläuterungen, Vorblätter und wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) zu übernehmen und die Zitate der unionsrechtlichen Rechtsakte entsprechend anzupassen.

Im **Vorblatt** muss es daher heißen:

Seite 1, Zu Inhalt:

- Die Richtlinie (EU) 2015/849 ist bei erstmaliger Nennung im Dokument vollständig nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren, sodass es heißt:  
„Die Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S. 73, sieht in Art. 30 und 31 [...]“

Seite 2, Zu Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

- Die Richtlinie (EU) 2015/849 ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr mit dem Kurztitel Richtlinie (EU) 2015/849 zu zitieren.
- Bei Zitierung der Richtlinie (EU) 2016/2258 ist zwischen Datumsangabe des Amtsblatts und der Seitenangabe kein Beistrich einzufügen, sodass es heißt:  
„[...] zur Bekämpfung der Geldwäsche, ABl. Nr. L 342 vom 16.12.2016 S. 1, im Hinblick auf [...]“

Seite 3, Zu Problemanalyse:

- Die Richtlinie (EU) 2015/849 ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr mit dem Kurztitel Richtlinie (EU) 2015/849 zu zitieren.

Seite 6, Zu Ziele, ad Ziel 4:

- Die Richtlinie (EU) 2015/849 ist mit der korrekten Jahreszahl zu zitieren, sodass es heißt:  
„Die Richtlinie (EU) 2015/849 verlangt von den Mitgliedsstaaten die Ergreifung [...]“

In den **Erläuterungen** muss es daher heißen:

Seite 1, Zu Allgemeiner Teil, erster Absatz:

- Die Richtlinie (EU) 2015/849 ist bei erstmaliger Nennung im Dokument vollständig nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren, sodass es heißt:  
„[...] wird durch Art. 30 und 31 der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S. 73, verbindlich vorgegeben.

Seite 2, Zu Allgemeiner Teil, siebter Absatz:

- „Dieses Bundesgesetz berücksichtigt bereits weitgehend die Änderungen der Art. 30 und 31 der Richtlinie (EU) 2015/849, die mit dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinie 2009/101/EG, COM (2016) 450 final [idF Kommissionsvorschlag], vorgeschlagen werden.“

Seite 4, Zu Besonderer Teil, Zu § 2, letzter Absatz:

- Die Richtlinie 2013/34/EU ist bei erstmaliger Nennung im Dokument vollständig nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren, sodass es heißt:  
„[...] Art. 22 Abs. 1 bis 5 der Richtlinie 2013/34/EU über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, ABl. Nr. L 182 vom 29.06.2013 S. 19, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/102/EU, ABl. Nr. L 334 vom 21.11.2014 S. 86, zu verstehen, [...]“

Seite 10, Zu Besonderer Teil, Zu § 7, dritter Absatz:

- Die Richtlinie 2009/101/EG ist bei erstmaliger Nennung im Dokument vollständig nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren, sodass es heißt:  
„[...] Art. 7b Z 5 der Richtlinie 2009/101/EG zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedsstaaten Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen

gleichwertig zu gestalten, ABl. Nr. L 258 vom 01.10.2009 S. 11, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/24/EU, ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 365, in der Fassung des Kommissionsvorschlages [...]"

Seite 10, Zu Besonderer Teil, Zu § 7, vierter Absatz:

- Die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 ist vollständig zu zitieren, sodass es heißt:  
„Diese Übermittlung ist aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallende Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften, ABl. Nr. L 87 vom 31.03.2009 S. 164, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2015/759, ABl. Nr. L 123 vom 19.05.2015 S. 90, erforderlich.“

Seite 12, Zu Besonderer Teil, Zu § 10, erster Absatz:

- Es wird vermutlich auf die Richtlinie (EU) 2015/849 Bezug genommen, sodass es heißen muss:  
„In Abs. 2 wird entsprechend der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/849 aus Gründen des Datenschutzes und des Schutzes der Interessen der wirtschaftlichen Eigentümer nur ein Mindestset an Daten zur Verfügung gestellt.“

Seite 13, Zu Besonderer Teil, Zu § 12, letzter Absatz:

- Bei Zitierung der Richtlinie (EU) 2016/2258 ist zwischen Datumsangabe des Amtsblatts und der Seitenangabe kein Beistrich einzufügen, sodass es heißt:  
„[...] zur Bekämpfung der Geldwäsche, ABl. Nr. L 342 vom 16.12.2016 S. 1, im Hinblick auf [...]“

Seite 16, Zu Besonderer Teil, Zu § 17, dritter Absatz:

- „In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 wird festgelegt, welche Kosten als Verwaltungskosten des Registers anzusehen sind.“

Im **Entwurf** muss es daher heißen:

Seite 1, Zu Artikel 1 Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union:

- Bei Zitierung der Richtlinien (EU) 2015/849 sowie (EU) 2016/2258 ist zwischen Datumsangabe des Amtsblatts und der Seitenangabe kein Beistrich einzufügen, sodass es heißt:  
„[...] ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S. 73, und“ bzw. „[...] ABl. Nr. L 342 vom 16.12.2016 S. 1, im Hinblick auf [...]“

Seite 15, Zu Artikel 2 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, § 20 (2):

- Bei Zitierung der Richtlinie 2013/34/EU und der Richtlinie (EU) 2015/849 ist jeweils die Fundstellenangabe anzupassen (u.a. keine Beistriche jeweils zwischen ABl.-Nr, Datumsangabe des Amtsblatts und der Seitenangabe; Einfügung des Wortes „vom“ vor der Datumsangabe), sodass es heißt:  
„1. Richtlinie 2013/34/EU über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, ABl. Nr. L 182 vom 29.06.2013 S. 19, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/102/EU, ABl. Nr. L 334 vom 21.11.2014 S. 86;  
2. Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S. 73.“

Wien, am 12. Mai 2017

Für den Bundesminister:  
i.V. Kumin  
(elektronisch gefertigt)